

## **BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK III. QUARTAL 2014**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, III. Quartal 2014 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 05.02.2015 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 14.11.2014, ZI. KA-10582/2014, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Vorbemerkungen

#### Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

#### Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### 2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

#### Subventionsauszahlung, abwicklungstechnische Details

Von der Kontrollabteilung behoben wurde eine Auszahlungsanordnung des Büros der Bürgermeisterin an einen Innsbrucker Verein im Betrag von € 2.580,00. Buchhalterisch wurde diese Auszahlung über die unter der Anordnungsberechtigung der Frau Bürgermeisterin stehende Vp. 1/770100-728200 Fremdenverkehrsförderung – Entgelte für sonstige Leistungen – Int. Veranstaltungen verarbeitet. Für die Kontrollabteilung war dieser Auszahlungsvorgang deshalb auffällig, da in den zugrunde liegenden Aktenstücken darauf hingewiesen worden ist, dass der betreffende Verein in der gegenständlichen Sache ursprünglich beim Amt für Kultur der MA V ein Subventionsansuchen eingebracht hatte. Im Rahmen dieses Subventionsansuchens wurde ein finanzieller Beitrag der Stadt Innsbruck für eine serbisch-kroatische Filmproduktion über eine in Innsbruck geborene und verstorbene Frau, die während des zweiten Weltkrieges eine private Hilfsaktion durchführte, erbeten. Nach der Bestätigung der Förderungswürdigkeit des Projektes durch den Leiter des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum der MA V aus fach-

licher Sicht wurde der angesuchte Betrag (€ 2.580,00) letztlich nicht über das Subventionsbudget des Amtes für Kultur, sondern über die o.a. Voranschlagspost ausbezahlt. Die Gründe für diese Vorgangsweise waren in dem der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Akt nicht vermerkt.

Aus der formalen abwicklungstechnischen Perspektive wurde von der Kontrollabteilung auf aus ihrer Sicht wesentliche Punkte im Zusammenhang mit der Subventionsabwicklung hingewiesen:

- Nach Einschätzung der Kontrollabteilung handelt es sich bei dieser Auszahlung um eine Subvention. Subventionen sind im Lichte der Bestimmungen der VRV auf dem Voranschlagsposten „757“ abzuwickeln.
- Für die prüfungsgegenständliche Subventionsauszahlung wäre entsprechend den maßgeblichen Regelungen des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) nach Meinung der Kontrollabteilung ein separater Stadtsenatsbeschluss erforderlich gewesen (bei kumulativer Betrachtungsweise von Auszahlungen je Haushaltsjahr wurden dem Verein im Jahr 2014 Subventionsmittel von insgesamt € 5.580,00 zur Verfügung gestellt).
- Eine Subventionsauszahlung verursacht aufgrund der Bestimmungen der städtischen Subventionsordnung einen administrativen Aufwand. Konkret ist von der subventionsauszahlenden Stelle unter anderem die widmungskonforme Verwendung der bereitgestellten Geldmittel zu überprüfen. Die Kontrollabteilung hält fest, dass das Büro der Bürgermeisterin keine klassische Subventionsabwicklungsstelle ist. Derartige Tätigkeiten werden grundsätzlich von den inhaltlich zuständigen Fachdienststellen der MA IV und MA V (Verwaltung der fünf städtischen Subventionstöpfe) ausgeführt.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, die von ihr aufgezeigten Punkte bei allfälligen künftigen Subventionsauszahlungen zu berücksichtigen. Im Anhörungsverfahren informierte das Büro der Bürgermeisterin über relevante Umstände betreffend die Auszahlung aus seiner Sicht. Letztlich wurde zugesagt, die Empfehlung der Kontrollabteilung künftig zu berücksichtigen.

#### Zahlungsziel

Die Kontrollabteilung überprüfte eine das Referat Stadtgardendirektion betreffende Eingangsrechnung in der Höhe von brutto € 15.355,99, mit welcher der Ankauf von 1.524.000 Stück Hundekotsäcke abgerechnet wurde. Diese Faktura wurde von der Lieferfirma am 21.08.2014 erstellt und räumte ein Nettozahlungsziel bis zum 20.09.2014 ein. Recherchen der Kontrollabteilung ergaben, dass die ausgewiesene Zahlungsbedingung (30 Tage netto) dem Angebot des Lieferanten aus dem Jahr 2012 entspricht.

Die in Rede stehende Rechnung wurde im städtischen Buchhaltungssystem am 27.08.2014 erfasst und mit Datum 28.08.2014 fällig gestellt. Tatsächlich erfolgte die Zahlung in Höhe von € 15.355,99 – aufgrund des internen Postlaufes – am 02.09.2014. Unter Berücksichtigung einer realistische Banklaufzeit von einem Tag (der Lieferant ist beim gleichen Bankinstitut wie die Stadt Innsbruck), ist die Überweisung immer noch um 17 Tage vor Ablauf der Nettozahlfrist (20.09.2014) getätigt worden. Auch wenn das Zinsniveau momentan sehr gering ist, vertritt die Kon-

trollabteilung die Meinung, dass Zahlungsziele ebenso wie Skonti im Sinne der Wirtschaftlichkeit auszunutzen bzw. in Anspruch zu nehmen sind.

Die Kontrollabteilung brachte dieses Versäumnis der Dienststelle zur Kenntnis und empfahl, dem Zahlungsziel in Zukunft besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Im Anhörungsverfahren teilte die zuständige Amtsleitung der Kontrollabteilung mit, dass sie das Versäumnis zur Kenntnis nahm und zukünftig auf die Einhaltung der Fristen besonders achten wird.

Subventionsauszahlung,  
Beachtung der  
Beschlussfassungs-  
modalitäten

Im Zuge der routinemäßig durchgeführten Belegkontrollen wurde von der Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung behoben, mit welcher der Pfarre Petrus Canisius eine Subvention in Höhe von € 10.000,00 überwiesen worden ist. Die Auszahlung erfolgte über die unter der Anordnungsberechtigung des Vorstandes des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV stehende Vp. 1/390000-757000 Kirchliche Angelegenheiten – Lfd. Transferzlg.-Priv.Institut. ohne Erwerbscharakter. Inhaltlich werden mit diesem finanziellen Beitrag der Stadtgemeinde Innsbruck technische Sanierungen der Kirche (samt Anbauten) unterstützt, die im Rahmen einer ersten (von insgesamt drei) Bauphase(n) zur Umsetzung gelangen. Der Stadtsenat erteilte seine Zustimmung zur Geldmittelfreigabe in seiner Sitzung vom 23.04.2014. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass an die Förderungsempfängerin im Haushaltsjahr 2014 aus Budgetmitteln des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft der MA V bereits drei (Einzel-)Subventionen in einer betragslichen Gesamthöhe von € 5.108,10 ausbezahlt worden sind. In Verbindung mit § 28 Abs. 2 lit. n IstR 1975 wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die Vergabe von Subventionen, die (bei kumulativer Betrachtungsweise) im Haushaltsjahr den Gesamtbetrag von € 10.000,00 überschreiten, ein separater Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, die im IstR vorgesehenen Beschlussfassungsmodalitäten bei künftigen Subventionsvergaben zu beachten. In ihrer abgegebenen Stellungnahme wurde vom Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV darauf verwiesen, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung bei Subventionsausgaben berücksichtigt werde. Gleichzeitig wurde bemerkt, dass der Beschluss zur Sondersubvention 2014 für Sanierungsmaßnahmen der Kirche vor allfälligen Zahlungen anderer Abteilungen erfolgt sei. In ihren Anmerkungen beschrieb die Kontrollabteilung nochmals die Hintergründe ihrer ausgesprochenen Empfehlung. Insbesondere wurde von ihr bemerkt, dass zwei Subventionsgewährungen des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft der MA IV vom ressortzuständigen Vizebürgermeister zeitlich vor der prüfungsgegenständlichen Subvention bewilligt (nicht ausbezahlt!) worden sind. Abschließend wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die ausgesprochene Empfehlung für künftige Subventionsauszahlungen des Referates Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV gedacht ist. Bei allfälligen künftigen Subventionsvergaben sollte zur Beurteilung der erforderlichen Beschlussfassungsmodalitäten der Kontakt mit den übrigen subventionsauszahlenden Stellen (allen voran mit dem Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft der MA V) gesucht werden.

Verbuchung von Aufwendungen auf der korrekten Vp.

Im Rahmen der lfd. Gebarungüberwachung wurde von der Kontrollabteilung der Kauf von zwei Blumensträußen anlässlich des Geburtstages von zwei städtischen Bediensteten geprüft.

Die betreffende Rechnung ist zu Lasten der Vp. 1/019000-723000 Repräsentation und Ehrungen – Amtspauschalien und Repräsentationsausgaben eingewiesen worden. Die zuständige Sachbearbeiterin wurde von der Kontrollabteilung darüber informiert, dass es sich dabei definitiv um einen Freiwilligen Sozialaufwand handelt und dieser daher über die dafür eingerichtete Vp. 1/070000-590100 Verfügungsmittel, Freiwillige Sozialleistungen Bürgermeister abzuwickeln gewesen wäre.

Die Kontrollabteilung empfahl, zukünftig derartige Ausgaben als Freiwilligen Sozialaufwand auf der entsprechend vorgesehenen Voranschlagspost zu verbuchen. Im Anhörungsverfahren wurde vom Büro der Bürgermeisterin die Umsetzung dieser Empfehlung zugesichert.

### 3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrief freigaben

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von Bau- und Lieferleistungen, die im Auftrag der Stadt Innsbruck und für diese durchgeführt werden, erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt finanzieller Sicherstellungen, welche in den überwiegenden Fällen durch Bankgarantien bzw. Haftbriefe abgelöst werden. Vor Ablauf einer Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung(en) durch.

Liegt ein Sachmangel vor, der zum Übergabe- bzw. Lieferzeitpunkt bereits vorhanden war und für welchen der Auftragnehmer somit verschuldensunabhängig haftet, erfolgt durch diesen in der Regel eine Mangelbehebung. Sollte die Behebung des Mangels durch den Auftragnehmer verweigert, unangemessen verzögert oder nicht möglich sein (z.B. Insolvenz des Auftragnehmers), dient der Haftungsrücklass zur finanziellen Bedeckung der Ersatzvornahme.

Werden im Rahmen der Besichtigung keine gewährleistungsrelevanten Mängel festgestellt, kommt es zur Freigabe des einbehaltenen Haftungsrücklasses durch die Stadt Innsbruck.

Aktuelle Begehungen und Maßnahmen

Im dritten Quartal 2014 wurden Abnahmebegehungen für insgesamt 11 per Bankgarantie sichergestellte Haftungsrücklässe durchgeführt. Es wurden sämtliche Haftbriefe freigegeben.

Die Gesamthaftbriefsumme betrug € 404.625,66.

Im III. Quartal 2014 haben Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig vier Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 3.357.791,40 überprüft.

Die gemäß gültiger Schwellenwerteverordnung 2012 (BGBl. II 95/2012, Inkrafttretensdatum 01.04.2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 262/2013) bis zum 31. Dezember 2014 angehobenen Subschwelenwerte wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren in keinem der geprüften Fälle überschritten.

Die kontrollierten Vergabevorgänge fanden in drei Fällen im Unterschwellenbereich und in einem Fall im Oberschwellenbereich mit europaweiter Ausschreibung gemäß aktueller Fassung des BVergG 2006 entsprechend BGBl. II Nr. 513/2013 (Kundmachung des Bundesministers für Verfassung und öffentlichen Dienst über die von der Europäischen Kommission festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren ab 1. Jänner 2014) statt.

### Beschluss des Kontrollausschusses vom 05.02.2015:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 19.02.2015 zur Kenntnis gebracht.

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Belegkontrollen  
der Stadtgemeinde Innsbruck,  
III. Quartal 2014

Beschluss des Kontrollausschusses vom 05.02.2015

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 19.02.2015 zur Kenntnis gebracht.